

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procomcure Biotech GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Procomcure Biotech GmbH (kurz „PCC“), FN 289033z, Breitwies 1, 5303 Thalgau gelten für alle Verträge zwischen der PCC und dem Kunden. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden und daher auch für künftig zustande kommende Vertragsverhältnisse. Mit der Auftragserteilung an die PCC gelten diese AGB als anerkannt.

1. Kunden sind Unternehmen und Privatpersonen. Unternehmerische Kunden verpflichten sich, nach außen vertretungsbefugte Personen zur Abgabe von schriftlichen oder mündlichen Erklärungen namhaft zu machen.
2. Diese AGB gelten unter Ausschluss sonstiger Bedingungen, die der Kunde durchzusetzen oder einzuführen versucht, oder die durch Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht oder Praxis stillschweigend einbezogen sind, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich durch PCC zugestimmt worden ist.
3. Für alle Vertragsverhältnisse der PCC, das Zustandekommen von Verträgen, deren Erfüllung sowie die sich daraus ableitende Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.
4. Die PCC ist ISO 9001 und ISO 13485 zertifiziert.
5. Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte.

2. LEISTUNGSUMFANG, PREIS UND ANGEBOT

1. Der Leistungsumfang von PCC umfasst die Zurverfügungstellung von Geräten sowie die Lieferung von Produkten.
2. Als Vertragsgegenstand gelten die zwischen der PCC und dem Kunden vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Der Vertragsabschluss kommt ausschließlich zwischen der PCC und dem Auftraggeber zustande, unabhängig von Standort/Betriebstätte der PCC.
3. Die Angebote und sonstigen Erklärungen der PCC sind freibleibend und nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und schriftlich angenommen wurden. Ein Auftrag stellt ein Angebot des Kunden über den Kauf und die Lieferung der Produkte dar. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die Bedingungen des Auftrags und alle geltenden Spezifikationen vollständig und richtig sind.
4. Eine Verpflichtung zur Erfüllung – insbesondere die Einhaltung vorgeschlagener Termine – entsteht erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch PCC.
5. PCC ist grundsätzlich berechtigt, diese Lieferungen und Leistungen (teilweise) auch durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
6. Die Veröffentlichung der AGB erfolgt auf der Homepage von PCC.

3. ZURVERFÜGUNGSTELLEN VON GERÄTEN

Diese AGB gelten für jede Zurverfügungstellung von Geräten, somit für Verkauf, Leasing und Vermietung.

1. Die Leasing-/Vermietungsgebühr für das Gerät und die Kosten für die Lieferung und das Zurverfügungstellen sind in dem von PCC schriftlich angenommenen Auftrag oder dem Leasing-/Mietvertrag, falls ein solcher existiert, bestimmt.

2. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung beträgt die Leasing-/Vermietungsdauer 1 Jahr ab Lieferung des Geräts und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht durch eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten per Einschreiben mit Rückschein gekündigt wird.
3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung des Geräts gemäß dem Auftrag. PCC liefert das Gerät an den vereinbarten Lieferort.
4. Der Kunde lagert das Gerät ordnungsgemäß und gemäß den jeweils geltenden Anweisungen von PCC und verpflichtet sich jegliches Gesundheits- und/oder Sicherheitsrisiko, das die Produkte möglicherweise begründen, auszuschalten sowie das Gerät auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Der Kunde setzt PCC gegebenenfalls unverzüglich vom Verlust oder der Beschädigung des Geräts in Kenntnis.
5. Für den in dem Vertrag aufgeführten Leih- oder Mietzeitraum wird dem Kunden ein persönliches, beschränktes Nutzungsrecht an diesem Gerät gewährt. Das Gerät darf ausschließlich vom Kunden und seinen Beschäftigten verwendet werden. Der Kunde darf das Recht zur Nutzung des Geräts nicht abtreten, unterverleasen, untervermieten oder anderweitig übertragen.
6. Der Kunde ist in Kenntnis, dass für Vermietung bzw. die Leihe von Geräten das Eigentumsrecht und Eigentum an den Geräten bei PCC verbleibt und das Gerät nicht vom auftragsgemäß vereinbarten Standort entfernt werden darf.
7. Der Kunde kennzeichnet dieses Gerät und behält diese Kennzeichnung jederzeit bei, sodass für einen Dritten eindeutig erkennbar ist, dass dieses Gerät Eigentum von PCC ist. Die Inventarliste des Kunden weist das Eigentum von PCC an dem Gerät

- aus. Der Kunde darf keine von PCC an dem Gerät angebrachten Kennzeichen und/oder Etiketten entfernen oder ändern.
8. Der Kunde wartet das Gerät ordnungsgemäß auf eigene Kosten und gibt es PCC sofort, spätestens 30 Tage nach Ablauf des in dem Auftrag dargelegten Leasing-/Mietzeitraums, auf Kosten und Risiko des Kunden in demselben Zustand zurück, in dem es geliefert worden war, normaler Verschleiß ausgenommen.
9. Sollte der Kunde ein Gerät vor Ablauf des Leasing- /Mietzeitraums stilllegen, so hat er PCC hierüber umgehend schriftlich zu informieren und alle Stilllegungsmaßnahmen mit PCC abzustimmen.

4. PRODUKTE

1. Die Produkte sind auf der Homepage bzw. den Katalogen von PCC beschrieben und im Einzelfall durch eine geltende Spezifikation weiter konkretisiert.
2. PCC hat das Recht, auch nach Vertragsabschluss, die Spezifikation mit Benachrichtigung des Kunden zu ändern.
3. Sind Verbrauchsmaterialien in Mehrfachpackungen verpackt, so ist der Kunde einverstanden, die Verbrauchsmaterialien als Vielfaches einer Packungsgröße, wie von PCC geregelt, zu bestellen.
4. Der Kunde holt auf eigene Kosten alle Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen oder sonstigen Erlaubnisse staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen ein, die für den Erwerb, Transport, die Lagerung, Verwendung oder den Verkauf der Produkte durch den Kunden erforderlich sind und legt PCC, falls erforderlich, auf Verlangen diesbezügliche Nachweise vor.
5. Die von PCC bereitgestellten Informationen, einschließlich der Informationen des Produktsicherheitsdatenblatts und der jeweils aktuellen Bedienungsanleitung sind vom Kunden zu befolgen und einzuhalten.

6. Stellt der Kunde die Nutzung eines erworbenen Gerätes ein, so hat er für ordnungsgemäße Lagerung, Wiederverwertung oder Entsorgung des Geräts in Übereinstimmung mit von PCC bereitgestellten schriftlichen Richtlinien und allen anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere solchen zu Entsorgung von medizinischem Abfall und elektronischer Ausstattung, zu sorgen und PCC nachweislich zu informieren, seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beauftragten und Beschäftigten hinsichtlich jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, Verluste, Ansprüche, Kosten, Prozesse oder Verfahren schad- und klaglos zu halten.

5. LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND GERÄTEN

1. PCC stellt sicher, dass jeder Lieferung der Produkte und Geräte ein Lieferschein beiliegt, der alle maßgeblichen Bezugszeichen des Kunden und von PCC, Artikelnummer und Menge der Produkte und bei Teillieferung die noch zu liefernde ausstehende Menge der Produkte ausweist.
2. Der Kunde ist selbst für den Import verantwortlich. Der Kaufpreis enthält keine Zollgebühren für die Einfuhr in den Ansässigkeitsstaat des Kunden. Alle Steuern/Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr in den Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners, werden vom Vertragspartner selbst getragen. Der Kunde hält die PCC diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Die Lieferung oder Leistung erfolgt zu den am Tage der Annahme der Bestellung (siehe Auftragsbestätigung von PCC) gültigen Bedingungen. PCC behält sich das Recht vor, die Lieferung der in der Auslieferung befindlichen Produkte zu stoppen und die Sendungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn der Kunde eine Zahlung an PCC bei Fälligkeit nicht leistet oder seine

4. Verpflichtungen nach diesen AGB anderweitig nicht erfüllt. Die Lieferung der Produkte ist mit dem Abschluss der Verladung der Produkte an den Frachtführer abgeschlossen.
5. Die Lieferfristen und Liefertermine werden von PCC nach Möglichkeit eingehalten. Allfällige Lieferfristangaben von PCC erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit.
6. Falls PCC nicht rechtzeitig liefert, muss der Kunde schriftlich eine angemessene – zumindest dreiwöchige – Nachfrist setzen.
7. Wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Preis zahlen. Wahlweise ist die PCC berechtigt, entweder Vertragserfüllung (Zahlung des Kaufpreises) zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von längstens vierzehn Tag vom Vertrag zurückzutreten. PCC wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die PCC den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden versichern.
8. Den Kunden trifft insbesondere dahingehend eine Mitwirkungspflicht, dass die Kunden der PCC die erforderlichen Rahmenbedingungen für die ordentliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen sowie alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen (insbesondere Unterlagen, vorhergehende Erstellung von Basisdokumenten) zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde diesen Pflichten nicht nachkommen, hat PCC die hieraus entstehenden Verzögerungen und/oder Mehrkosten sowie Schäden nicht zu vertreten. Etwaige Leistungsfristen sind in angemessener Weise anzupassen.

7. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ENTGELT, AUFRECHNUNG, INDEXIERUNG

1. Sämtliche Preise laut Homepage bzw. Preisliste und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, in Euro als Nettopreise exklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstigen Steuern bzw. Abgaben sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten und etwaig anfallender Verwaltungspauschale.
2. Die Preise gelten vorbehaltlich der jeweiligen Preisanpassungen, die in den AGBs, dem Angebot, dem Lieferschein und der Rechnung enthalten sind. Die jeweils aktuelle Preisliste ist zu beachten. Transportkosten trägt der Kunde.
3. PCC kann, sofern zwingendes Recht nicht widerspricht, dem Kunden die Produkte zum Zeitpunkt der Verladung an den Frachtführer oder jederzeit danach in Rechnung stellen.
4. Sofern schriftlich keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ist das Entgelt nach erbrachter Leistung, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht gegenüber dem Kunden, einem Prozentsatz, der sich aus dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz mit einem Aufschlag von 9,2 % p.a. bemisst. Der Basiszinssatz ist auf der Internetseite der Österreichischen Nationalbank unter www.oenb.at veröffentlicht. Die Zahlung erfolgt auf das von PCC schriftlich benannte Bankkonto. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Im Falle einer längeren Dauer der Vertragsbeziehung (länger als 3 Monate) kann die Abrechnung jeweils monatlich und anteilmäßig stattfinden. Im Verzugsfall kann ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 als Entschädigung für die Inkassokosten/Betriebsaktivitäten eingehoben werden.
5. Im Fall des Zahlungsverzuges ist PCC berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und Spesen dem Kunden in Rechnung zu stellen und im Fall von Teillieferungen, die Versendung weiterer Teillieferungen zu stoppen.
6. PCC ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit einer Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch PCC ausdrücklich einverstanden.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an PCC, aus welchem Grund auch immer, sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
8. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem PCC vollständig, unwiderruflich und frei über sie verfügen kann. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto von PCC.
9. Bei (unverschuldetem) Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens bzw. darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
10. Bei (unverschuldeten) Zahlungsverzug des Kunden (von zumindest einer Teilzahlung) ist PCC von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten. PCC ist berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- oder Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten, an den Kunden weiter zu verrechnen.
11. Bei Lieferungen und Leistungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Kunde verpflichtet, PCC umgehend die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) bekannt zu geben.
12. Der Kunde hat PCC unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln, welche zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen

- Lieferungen oder Ausfuhren erforderlich sind.
13. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich PCC das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sogleich in Rechnung zu stellen, welche der Kunde gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von PCC. Der Kunde haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Kunden entstandene Abgabennachzahlungen und hält PCC diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
 14. Die Rechnung wird zur Zahlung fällig mit Zustellung der firmenmäßig gefertigten Auftragsbestätigung der PCC. Der Kunde schuldet der PCC das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Entgelt, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
 15. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Forderungen gegen die Entgeltforderung der PCC ist ausgeschlossen.
 16. Es ist ausdrücklich eine Wertsicherung der vereinbarten Entgelte und Forderungen samt aller Nebenforderungen vereinbart. Wenn nicht anders vereinbart, so gilt als Maß zur Berechnung der Wertsicherung der von der Statistik Austria monatlich veröffentlichte Index, ausgehend vom VPI 01.2023. Der Preis wird per 01.01. eines jeden Jahres um jenen Prozentsatz erhöht oder herabgesetzt, der sich aus der Veränderung der für den Monat Oktober des letzten Jahres veröffentlichten Indexzahl zu jener für den Monat Oktober des vorletzten Jahres verlautbarten Indexzahl ergibt. Der so ermittelte neue Preis bildet sodann jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der nächsten Anpassung. Sollte sich die Indexzahl innerhalb eines Jahres um mehr als 10 % verändern, erfolgt die Indexanpassung schon bei Überschreiten der 10 % Schwelle.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

1. PCC behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand (Geräte und Produkte) bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor (Eigentumsvorbehalt).
2. Bis zum Eigentumsübergang hält der Kunde den Vertragsgegenstand als Verwahrer für PCC. Er wird ihn auf eigene Kosten ordnungsgemäß lagern, gegen Untergang und Verschlechterung schützen und versichern. Bei Zahlungsverzug ist PCC ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt vom Vertrag zurück zu treten und den Vertragsgegenstand zurückzufordern sowie, falls der Kunde dem nicht nachkommt, die Lagerorte des Kunden oder von Dritten aufzusuchen, um den Vertragsgegenstand wieder in Besitz zu nehmen.
3. Wird der im Eigentum von PCC stehende Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an PCC ab.
4. Vorbehaltlich des Zurverfügungstellens der Geräte vorbehaltlich des Rechts von PCC, die Lieferung der in der Lieferung befindlichen Produkte zu stoppen, gehen Eigentum und Gefahr bei Verladung an den Frachtführer auf den Kunden über.
5. Verzögert sich die Versendung auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr an dem Tag, an dem der Vertragsgegenstand für die Versendung bereit wäre, auf den Kunden über. Der Kunde trägt alle Kosten und Gefahren der jeweiligen Versendung in Bezug auf Bruchschäden, Beförderung, Diebstahl, Feuer und Raub, wenn der Kunde aus irgendeinem Grund die bereitgestellten Produkte an PCC zurücksendet.

9. AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde ist gegenüber der PCC verpflichtet, dieser ohne besondere schriftliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen und

die PCC von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder sein könnten. Auf schriftliche Aufforderung der PCC hat der Kunde der PCC die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie die Richtigkeit von Auskünften und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

10. DATENSCHUTZ

Alle Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) von der PCC gespeichert und verarbeitet. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten, das heißt:

Die PCC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur mit Einwilligung bzw. nur zum Zwecke der normalen Geschäftsgebarung und der damit vereinbarten Zwecke. Es werden darüber hinaus nur solche personenbezogenen Daten erhoben und verwendet, die für die Durchführung und Abwicklung der Geschäftsgebarung notwendig sind oder uns freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Zu den verwendeten personenbezogenen Daten zählen:

Die Identität betreffenden Daten (Anrede, Titel, Vorname, Zuname, Geschlecht)

1. Die Kontaktperson, Auftraggeber und deren Dienstgeber betreffenden Kontaktdaten (Anschrift mit Straße, PLZ und Ort, Telefonnummern, Mobilnummern, Faxnummern, Email-Adressen, Websites und gegeben falls Buchhaltungsdaten). Zur Erreichung der Unternehmensziele gehört unter anderem (Verarbeitungszweck):
2. Das Erstellen und Führen der Kundendatenbank
3. Das Erstellen von Prüf- und Inspektionsberichten sowie von Gutachten und Beurteilungsnachweisen. Das Zusenden (per Post, Email und/oder Webpages) von Informationen & weiterführenden Dokumenten, wissenschaftlicher Literatur, Einladungen & Newsletter, Angebote & dazugehörige

4. Dokumente sowie von rechnungsbezogenen Dokumenten Datensicherheit: Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Ungeachtet unserer Bemühungen und der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bekanntgegebene Informationen, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.
5. Übermittlung von Daten an Dritte: Zur Erfüllung des Auftrages ist es möglicherweise auch erforderlich, Daten an Dritte weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des Auftrags.
6. Aufbewahrung der Daten: Die Daten werden über den Auftragszeitraum hinaus archiviert um die Folgeaufträge abwickeln zu können, die Analysendaten über die Zeit verfolgen zu können und um gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu erfüllen.
7. Datenverlust: Wir sind bemüht, sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich Ihnen bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.
8. Nach Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) stehen Ihnen gegenüber PCC die Rechte auf Auskunft, Kopien, Berichtigung, Ergänzung, Löschung, Übertragung und gegeben falls des Widerspruchs und das Recht zur Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu.

Personenbezogene Daten können je nach Verarbeitungsprozess von der PCC insbesondere auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (Art. 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 9 Abs 7 GEG), einer Einwilligung (Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO sowie Art. 9 Abs 2 lit a DSGVO), eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO), zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs 1 lit b) und auf Basis eines öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Art. 9 Abs. 2 lit i DSGVO) verarbeitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die PCC bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 8 GEG berechtigt ist, dafür notwendige personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die jeweilige Datenverarbeitung erfolgt zweckgebunden und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze. Die PCC ist darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der konkreten Vertragserfüllung dient oder durch die Zustimmungserklärung des Betroffenen gedeckt ist.

11. VERGABE VON AUFTRÄGEN AN SUBUNTERNEHMER

Die PCC ist gegenüber dem Kunden bei Aufträgen, dessen Inhalt typischerweise die Heranziehung einer Dritten erforderlich macht, berechtigt, zur Erfüllung dieses Auftrages zum Teil Subunternehmen oder PCC-interne Stellen (siehe Anlage) heranzuziehen.

12. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS DER PROCOMCURE BIOTECH GMBH UND VERÖFFENTLICHUNG DES FACHERGEBNISSES/NENNUNG DER PROCOMCURE BIOTECH GMBH ZU WERBE- ODER SONSTIGEN ZWECKEN

1. Das „Gerät“ und „Produkt“ ist ein nach dem Urheberrecht geschütztes Werk. Die Vervielfältigung der Fachergebnisse auf Papier oder einem ähnlichen Träger ist nur zum eigenen Gebrauch gestattet. Eigener Gebrauch ist die Verwendung innerhalb des Unternehmens sowie

2. die Verwendung zum Nachweis der Produktqualität gegenüber Geschäftspartner und Behörden. Eine sonstige Weitergabe an Dritte, sowie eine Veröffentlichung der Fachergebnisse und/oder die Nennung der PCC unter Verweis auf das Fachergebnis und/oder Tätigkeiten der PCC, insbesondere auf der Homepage, in öffentlichen Medien, in Vorträgen, in Publikationen, in Produktaufmachungen, in sozialen Medien, in Foren oder auf eine sonstige über den eigenen Gebrauch hinausgehende Weise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der PCC gestattet. Sollte die PCC ihre Zustimmung zur Veröffentlichung schriftlich erteilen, so gilt diese nur für 6 Monate ab dem Erstellungsdatum des Fachergebnisses. Die allfällige Zustimmung kann zudem aus wichtigem Grund (insbesondere bei Änderung der Rechtslage oder des Standes der Wissenschaft) widerrufen werden.
3. Der PCC verbleiben sämtliche urheberrechtlichen Schutzrechte, insbesondere Werknutzungsrechte, an dem Fachergebnis, Werknutzungsbewilligungen und/oder Werknutzungsrechte werden an den Kunden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übertragen.

13. SORGFALTSMASSSTAB, HAFTUNG UND HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

1. Die PCC führt die Vertragserfüllung und -abwicklung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durch. Sorgfaltsmaßstab ist dabei die üblicherweise bei Untersuchungen der vertragsgegenständlichen Art von Auftragnehmern an den Tag gelegte Sorgfalt. Eine wiederholte Prüfung zur Bestätigung von Prüfergebnissen ist von der PCC nur vorzunehmen, wenn dies mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wird.

2. Die PCC stimmt sich mit dem Kunden ab, ob die Probe und/oder die Verfahren und Prüfungen der PCC für die Erfordernisse des Kunden zweckmäßig und geeignet sind. Die PCC trifft jedoch keine Verpflichtung zum Anstellen von über den Auftragsinhalt hinausgehenden Nachforschungen ob die vom Kunden bestellte Leistung der PCC für bestimmte Vorhaben des Kunden geeignet oder sinnvoll ist.
3. Die PCC haftet gegenüber dem Kunden nur dann und insoweit, wenn bzw. als der Kunde der PCC eine vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Schädigung in Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nachweisen kann. Die Haftung ist dabei auf den Ersatz der aus einer nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich sowie unmittelbar durch die Erfüllung erfolgenden Schädigung beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung mit EUR 3 Mio. beschränkt.
4. Schadenersatzansprüche und inhaltlich gleichartige Ansprüche können vom Kunden, innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. Beweist die geschädigte Person/Institution, dass sie innerhalb dieser Frist von einem konkreten Schaden keine Kenntnis erlangt hat, so steht ihr zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche eine Frist von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Schädigers zur Verfügung.

14. GEWÄHRLEISTUNG FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN UND GERÄTE

1. PCC gewährleistet, dass die Verbrauchsmaterialien, falls nicht anders angegeben, gemäß den Verkaufsbedingungen geliefert wird, der Leistungsbeschreibung entspricht. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder Funktion übernommen.
2. Die Gewährleistungsverpflichtung von PCC besteht nach eigener

Wahl in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung der Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Für Waren, die unter Gewährleistung ersetzt werden, hat der Kunde den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Datum des Ersatzes. Sämtliche Gewährleistungsfristen enden spätestens 6 Monate ab Erstlieferung. Die Gewährleistungsfrist erlischt auch bei unsachgemäßer Behandlung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.

3. PCC haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.
4. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn sie PCC nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem sie schriftlich festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.
5. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. § 924 ABGB (Gewährleistung) findet keine Anwendung.
6. Für Miet- und Leasinggeräte verpflichtet sich PCC, diese auf Kosten und nach Wahl von PCC entsprechend der jeweiligen Spezifikation zu reparieren bzw. reparieren zu lassen.
7. PCC gewährleistet, dass die Verbrauchsmaterialien für die Dauer der Lagerbeständigkeit der Verbrauchsmaterialien oder falls die Dauer der Lagerbeständigkeit nicht angegeben werden kann, für einen

- Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach dem Lieferdatum. Diese setzt voraus, dass die Verbrauchsmaterialien in jeder wesentlichen Hinsicht der Spezifikation entsprechen und frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsmängeln sind und in beiden Fällen von ordnungsgemäß geschultem Personal verwendet werden.
8. Keine Haftung trifft PCC, wenn der Kunde diese Verbrauchsmaterialien nach einer Mängelbekanntgabe weiterverwendet, der Kunde die Anweisungen von PCC zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung oder Wartung der Verbrauchsmaterialien oder (sofern keine Anweisungen existieren) diesbezügliche branchenübliche Verfahren nicht befolgt hat oder ein Mangel eingetreten ist, weil PCC vom Kunden gelieferte Zeichnungen, Gestaltungen oder Spezifikationen nicht befolgt hat.
 9. Mit Ausnahme der auf dem Etikett der Verbrauchsmaterialien angegebenen vorgesehenen Verwendung gewährleistet PCC nicht, dass die Verbrauchsmaterialien für einen bestimmten Zweck oder eine vom Kunden vorgesehene Verwendung geeignet sind, und es obliegt dem Kunden selbst, sich zu vergewissern, dass die Verbrauchsmaterialien entsprechend geeignet sind.
 10. Diese Bedingungen gelten für alle von PCC gelieferten, Verbrauchsmaterialien, gleich, ob reparierte Teile oder neuwertige Austauschteile.
 11. PCC gewährleistet, dass die Geräte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung im Wesentlichen entsprechend den veröffentlichten Spezifikationen von PCC funktionieren oder arbeiten, wobei gilt, dass die Gewährleistung sich nicht auf Mängel an dem Gerät erstreckt, die durch
 - 11.1. die Nichtbeachtung der Installations- und Betriebsanweisung, der Systemvoraussetzungen und Verwendungs- oder Wartungsempfehlungen von PCC für dieses Gerät oder
 - 11.2. die Verwendung dieses Geräts mit nicht von PCC bereitgestellten oder empfohlenen Reagenzien oder sonstigen Hardware- oder Softwareprodukten verursacht werden.
 12. Abweichungen von den technischen Spezifikationen müssen PCC unverzüglich bei deren Sichtbarwerden schriftlich gemeldet werden. Wenn die Abweichung nicht gemeldet wird, ist die erklärte Gewährleistung nichtig.
 13. Bei Verletzung der erklärten Gewährleistung ist PCC berechtigt und verpflichtet, das Gerät nach der alleinigen Wahl von PCC zu reparieren oder zu ersetzen. PCC hat Anspruch auf mindestens drei (3) Versuche zur Mangelbeseitigung. Wenn PCC sich für die Nachbesserung mangelbehafteter Geräte entscheidet, kann PCC nach alleinigem Ermessen dem Kunden bei Bedarf leihweise ein Ersatzgerät zur Verwendung bereitstellen, solange die Geräte repariert werden.
 14. Wenn PCC innerhalb einer Frist, die alle Umstände angemessen berücksichtigt, nicht zur Reparatur oder zum Ersatz in der Lage ist, kann der Kunde den Kauf des Geräts (und der bestellten und für dieses Gerät gedachten Verbrauchsmaterialien) widerrufen, und PCC zahlt dem Kunden in diesem Fall den von dem Kunden für dieses Gerät gezahlten Kaufpreis zurück, abzüglich eines die Verwendung des Geräts durch den Kunden und ihren Wertverlust angemessen abbildenden Betrags. Eine Haftung aus dem Titel des Schadensersatzes entfällt.

15. LAUFZEIT BEI UNBEFRISTETEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, können unbefristete Vertragsverhältnisse von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen

Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

16. KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

1. PCC kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zur Einhaltung einer Frist per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn auch nur einer der folgenden Fälle eintritt:
 - 1.1. Nichtzahlung, Teilzahlung oder verspätete Zahlung jeglicher in Verbindung mit vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber PCC vom Kunden an PCC zu zahlender Summen.
 - 1.2. Nichterfüllung auch nur einer der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen durch den Kunden.
 - 1.3. Insolvenz, Liquidation oder Konkurs des Unternehmens des Kunden wird.
 - 1.4. Über das Vermögen des Kunden bzw. dessen Unternehmen wird Zwangsvollstreckung oder Pfändung beschlossen bzw. der Antrag gestellt oder ein Verfahren eingeleitet, um solche Maßnahmen zu erreichen.
 - 1.5. Der Kunde setzt seinen gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil desselben aus, droht dies an, beendet die Fortführung desselben oder droht dies an.
 - 1.6. die Finanzlage des Kunden verschlechtert sich soweit, dass die Fähigkeit des Kunden, seine Verpflichtungen nach dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.
 - 1.7. Jeglicher Eigentumswechsel des Kunden.
 - 1.8. Mit der Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, zahlt der Kunde alle ausstehenden, an PCC zu zahlenden Rechnungen und Zinsen umgehend an PCC.
 - 1.9. Bestimmungen, die ausdrücklich oder konkludent fortbestehen sollen, behalten bei Ablauf dieses Vertrags ihre volle Wirksamkeit und Gültigkeit.

2. Die Kündigung bzw. der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs an die PCC geltend zu machen. Das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt. Schadenersatz darf der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die Hauptgeschäftsanschrift der PCC am Sitz der PCC in Breitwies 1, 5303 Thalgau bei Verträgen über die Untersuchung und Begutachtung von Proben jener Ort, an dem die Probe vereinbarungsgemäß vom Kunden der PCC an eine ihrer Niederlassungen übergeben wurde.
2. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag, welcher Art auch immer, ist als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zuständig. Die PCC GmbH hat jedoch das Recht, auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

18. HÖHERE GEWALT, EXPORTKONTROLLE

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen PCC, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen, deren Verhütung oder Abwendung außerhalb des Einflussvermögens von PCC liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer, Streiks, Krankheit des Trainers, Ausfall des Frachtführers, etc.
3. PCC ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von

nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. PCC hat sich sorgfältig um alle notwendigen Exportlizenzen für ihre Liefer- und Leistungsteile zu bemühen. Der Kunde hat PCC dabei zu unterstützen und alle nötigen Erklärungen und Dokumente beizustellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt oder widerrufen wird, werden Kunden und PCC in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der Kunde zu tragen. Ansprüche gegen PCC wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen. Der Kunde hält PCC diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

19. HAFTUNG

Ein Ereignis höherer Gewalt bezeichnet ein außerhalb des angemessenen Kontrollbereichs einer Partei liegendes Ereignis, das seiner Natur nach nicht hätte vorausgesehen werden können oder, falls es doch hätte vorausgesehen werden können, unabwendbar gewesen wäre, dazu gehören Streiks, Arbeiteraussperrungen oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen (unabhängig davon, ob ihre eigenen Arbeitskräfte oder die eines Dritten beteiligt sind), Ausfall von Energiequellen oder des Transportnetzes, Naturereignisse, Krieg, Terrorhandlungen, Aufstände, innere Unruhen, Eingriffe von Zivil- oder Militärbehörden, nationale oder internationale Katastrophen, bewaffnete Konflikte, mutwillige Beschädigung, Betriebs- oder Maschinenversagen, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung, Überschallknall, Explosionen, Gebäudeeinsturz, Feuer, Flut, Sturm, Erdbeben, Verlust auf See, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen oder extreme Wetterverhältnisse.

1. PCC haftet für eigenes Verschulden und das der Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist

ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

2. PCC trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bzgl. der vom Kunden beigestellten Materialien und Daten. PCC übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.
3. PCC ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für:
 - 3.1. entgangenen Gewinn, Produktions- oder Verdienstaustausch, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust, vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Kunden.
 - 3.2. indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden, gleichgültig, ob die Parteien bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind.
4. Schadenersatzansprüche verjähren bzw. verfristen innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
5. Die Gesamthaftung von PCC gegenüber dem Kunden für alle sonstigen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Verluste, sei es aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten oder anderweitig, ist für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag geltend gemachten Ansprüche auf insgesamt drei Millionen (3.000.000,00) Euro begrenzt.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Falls eine Klausel dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Sofern erforderlich soll diese unverzüglich durch eine Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.